



DREI ORGANE DER PARLAMENTARISCHEN OBERAUFSICHT IM VERGLEICH

Geschäftsprüfungskommissionen

Geschäftsprüfungsdelegation

Parlamentarische Untersuchungskommission

Aufgabe

Die Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte üben die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und anderer Träger von Aufgaben des Bundes aus. Sie legen den Schwerpunkt ihrer Prüftätigkeit auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

Die Geschäftsprüfungsdelegation übt die parlamentarische Oberaufsicht über die Tätigkeit des Bundes im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste aus und überprüft das staatliche Handeln in Bereichen, die geheim gehalten werden, weil deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen könnte. Sie übernimmt weitere besondere Aufträge, welche ihr eine der Geschäftsprüfungskommissionen überträgt.

Wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite der Klärung bedürfen, wird im Rahmen der Oberaufsicht zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) eingesetzt.

Einsetzung

Die Geschäftsprüfungskommissionen sind ständige Kommissionen des Parlaments. Sie setzen ständige Subkommissionen ein, welche im Auftrag der Kommission einzelne Aufgabenbereiche betreuen.

Die Geschäftsprüfungsdelegation ist ein ständiger Ausschuss der Geschäftsprüfungskommissionen.

Eine parlamentarische Untersuchungskommission ist ein ausserordentliches Organ der parlamentarischen Oberaufsicht. Fraktionen, Kommissionen oder Ratsmitglieder können bei Vorkommnissen von grosser Tragweite mittels einer parlamentarischen Initiative den Einsatz einer Untersuchungskommission fordern. Die Initiative bedarf der Zustimmung beider Räte ([Link](#)). Nach Anhörung des Bundesrates wird die Untersuchungskommission durch einen einfachen Bundesbeschluss geschaffen. Darin sind der Auftrag und die finanziellen Mittel der PUK festgelegt.

Zusammensetzung

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte sowie deren Präsidien (Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident) werden vom jeweiligen Büro gewählt. Die Zusammensetzung der Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionspräsidien richten sich nach der Stärke der Fraktionen im jeweiligen Rat, wobei aber die Präsidentinnen oder Präsidenten der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte dürfen nicht derselben Fraktion angehören. Soweit möglich werden die Amtssprachen und Landesgegenden angemessen berücksichtigt.

Die Geschäftsprüfungsdelegation ist ein gemischter Ausschuss. Die Geschäftsprüfungskommissionen wählen aus ihrer Mitte je drei Mitglieder in die Geschäftsprüfungsdelegation. Die Delegation konstituiert sich selbst.

Eine parlamentarische Untersuchungskommission ist eine gemeinsame Kommission beider Räte, die aus gleich vielen Mitgliedern jedes Rates besteht. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom jeweiligen Büro gewählt, die Präsidien von der Koordinationskonferenz – wobei die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nicht dem gleichen Rat angehören dürfen. Die Zusammensetzung der Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionspräsidien richten sich nach der Stärke der Fraktionen im jeweiligen Rat. Soweit möglich werden die Amtssprachen und Landesgegenden angemessen berücksichtigt.



Sekretariat

Die Geschäftsprüfungskommissionen besitzen ein gemeinsames Sekretariat.

Das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen ist auch für die Geschäftsdelegation zuständig.

Eine Untersuchungskommission verfügt über ein eigenes Sekretariat. Das notwendige Personal wird von den Parlamentsdiensten zur Verfügung gestellt. Die Kommission kann weiteres Personal obligationsrechtlich anstellen.

Informationsrechte

Zur Wahrnehmung ihrer Oberaufsichtsaufgaben verfügen die Geschäftsprüfungskommissionen über Rechte, die über die allgemeinen Informationsrechte der parlamentarischen Kommissionen hinausgehen: Sie können nicht nur von allen Bundesbehörden, sondern auch von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung, so z. B. von Kantonen oder Privatpersonen, Auskünfte einholen und Unterlagen verlangen, sofern es für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendig ist. Sie können zudem auskunftspflichtige Personen vorladen und im Weigerungsfall durch die Polizei vorführen lassen sowie Einsicht in die Mitberichte der Departemente zuhanden des Bundesrates nehmen und endgültig über die Ausübung ihrer Informationsrechte entscheiden. Die Geschäftsprüfungskommissionen haben hingegen keine Einsicht in die Protokolle der Bundesratssitzungen und können keine geheimen Informationen zum Staatsschutz und zu den Nachrichtendiensten verlangen. ([Link](#))

Der Geschäftsprüfungsdelegation dürfen keine Informationen vorenthalten werden. Sie hat das uneingeschränkte Recht, die von ihr benötigten Informationen einzuholen; dazu gehören auch die Protokolle der Bundesratssitzungen sowie Unterlagen, die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste geheim zu halten sind oder die dem Landesinteresse schweren Schaden zufügen könnten, wenn unbefugte Personen davon Kenntnis erlangen würden. Die Geschäftsprüfungsdelegation ist auch befugt, von allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Bundesaufgaben Auskünfte einzuholen. Sie kann zudem Personen als Zeugen einvernehmen. ([Link](#))

Die parlamentarische Untersuchungskommission hat die gleichen Informationsrechte wie die Geschäftsprüfungsdelegation. Sie kann zusätzlich Untersuchungsbeauftragte für die Beweiserhebung einsetzen. Diese arbeiten gemäss Auftrag und Weisung der Kommission. ([Link](#))

Stellung des Bundesrats / der betroffenen Behörde

Die Geschäftsprüfungskommissionen orientieren den Bundesrat vorgängig über Befragungen von Personen, die ihm unterstellt sind, und hören ihn auf sein Verlangen vor der Auskunftserteilung von Personen oder der Herausgabe von Unterlagen an.

Bevor die Geschäftskommissionen über Mängel in der Geschäftsführung Bericht erstatten, erhält die betroffene Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Geschäftsprüfungsdelegation orientiert den Bundesrat vorgängig über Befragungen von Personen, die ihm unterstellt sind, und hört ihn auf sein Verlangen vor der Auskunftserteilung von Personen oder der Herausgabe von Unterlagen an.

Bevor die Geschäftskommissionen über Mängel in der Geschäftsführung Bericht erstatten, erhält die betroffene Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Bundesrat hat das Recht, den Befragungen von Auskunftspersonen und Zeuginnen oder Zeugen beizuwohnen und dabei Ergänzungsfragen zu stellen. Ausserdem kann er in die herausgegebenen Unterlagen und in die Gutachten und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht nehmen. Er kann sich vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht an die Bundesversammlung zum Ergebnis der Untersuchung äussern. Der Bundesrat bezeichnet ein Mitglied aus seiner Mitte, das ihn gegenüber der Untersuchungskommission vertritt. Dieses kann seinerseits für die Wahrnehmung der Rechte des Bundesrates eine geeignete Verbindungsperson beauftragen.



Mittel

Die Mittel der Geschäftsprüfungskommissionen zur Intervention bei den beaufsichtigten Organen sind politischer Natur. Die Kommissionen legen ihre Untersuchungsergebnisse in der Regel in Form eines Berichts vor, wobei diese Berichte Empfehlungen enthalten, zu denen die verantwortlichen Behörden Stellung nehmen müssen. Die Arbeit der Kommissionen verpflichtet somit die Behörden, Rechenschaft über ihre Tätigkeiten abzulegen. Die Geschäftsprüfungskommissionen können jedoch weder das überprüfte Organ zu einer Massnahme zwingen noch einen Entscheid aufheben bzw. ändern oder anstelle des überprüften Organs einen Entscheid treffen. Gegebenenfalls können die Geschäftsprüfungskommissionen auch auf die parlamentarischen Instrumente (Motion, Postulat oder parlamentarische Initiative) zurückgreifen; dies insbesondere, um eine Gesetzesänderung in die Wege zu leiten.

Die Geschäftsprüfungsdelegation erstattet den Geschäftsprüfungskommissionen Bericht und stellt Antrag.

Die Mittel der parlamentarischen Untersuchungskommission zur Intervention sind wie bei allen Organen der parlamentarischen Oberaufsicht rein politischer Natur. Es obliegt der parlamentarischen Untersuchungskommission, einen Sachverhalt zu ermitteln, Unzulänglichkeiten festzustellen, Verantwortlichkeiten festzulegen und Verbesserungen vorzuschlagen. Sie nimmt hingegen keine Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung wahr. Desgleichen obliegt es ihr auch nicht, administrative und disziplinarrechtliche Massnahmen zu treffen. Dies ist allenfalls Sache der Verwaltungsbehörden oder der Justizorgane.

Gegebenenfalls kann auch eine parlamentarische Untersuchungskommission auf die parlamentarischen Instrumente (Motion, Postulat oder parlamentarische Initiative) zurückgreifen.